

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz (FFw-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S.334, 394) sowie der Feuerwehrentschädigungsverordnung – FWEntschVO M-V vom 28.11.2013 (GVOBl. M-V S. 667) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz in ihrer Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die nachstehend aufgeführten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindeführer/-in	200,00 Euro
2. Stellvertretung des/der Gemeindeführer/-in	100,00 Euro
3. Jugendfeuerwehrwart/-in	80,00 Euro
4. Stellvertretung des/der Jugendfeuerwehrwart/-in	40,00 Euro
5. Ausbilder/-in pro Ausbildungseinheit (2h)	10,00 Euro

§ Ausübung mehrerer Funktionen

Doppelfunktionsträger/-innen erhalten als maximalen Wert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die zweite Funktion. Als erste Funktionen gilt das Ehrenamt, für welches die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.
- (2) Wird eine Funktion länger als 6 Wochen nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab der 7. Woche.

§ 4 Dienstreisen

- (1) Dienstreisen, außerhalb der Gemeinde, die durch die Gemeinde angeordnet bzw. genehmigt werden, sind nach geltendem Reisekostenrecht zu vergüten.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich, unter Angabe des Grundes und der Vorlage der Einladung, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§ 5 Verdienstausschlagentschädigung

Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen, bei Notständen, Übungen sowie von der Gemeinde genehmigte Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule bzw. des Landkreises, feuerwehrtechnische Fachtagungen und sonstige Ausbildungsveranstaltungen,

erhält die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers auf Antrag für die Dauer der Abwesenheit, den durchschnittlichen Arbeitslohn von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 6 Auslagenersatz in anderen Fällen

Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, erstattet.


§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich und jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstausschluss und sonstige Entschädigungen werden nachträglich, nur unter Vorlage einer Rechnung bzw. eines Beleges erstattet.
- (3) Die Pflicht zur Meldung über gezahlte Aufwandsentschädigungen an das zuständige Finanzamt obliegt der Zahlungsempfängerin bzw. dem Zahlungsempfänger.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseeheilbad vom 02.07.2007 außer Kraft.

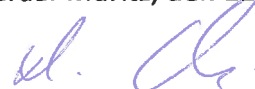
Graal-Müritz, den 11.07.2022


Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können dies entsprechend § 5 (5) KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Graal-Müritz, den 11.07.2022


Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

